



1 Präs. 1612-526/16p

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970,
das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970,
das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden**

Mit dem Gesetz soll die dem Patentamt 1992 im Service- und Informationsbereich zuerkannte Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) und die dadurch bewirkte Doppeladministration rückgängig gemacht werden. Dazu werden die derzeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbrachten Service- und Informationsdienstleistungen zu Synergiezwecken wieder in den unmittelbaren, hoheitlichen Verantwortungsbereich des Patentamts rückübertragen.

Beabsichtigt ist, das Patentamt strukturell zu stärken, damit es künftig seine Aufgaben – vor allem im Hinblick auf das für 2017 prognostizierte Inkrafttreten der Rechtsakte über einen einheitlichen Patentschutz und ein Einheitliches Patentgericht – effizienter erfüllen kann.

Die vorgeschlagene Regelung umfasst im Wesentlichen eine organisatorische Neuausrichtung des Patentamts und dienstrechtliche Maßnahmen für im Personalstand des Patentamts stehende Personen (Eröffnung der Möglichkeit für ausschließlich im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätige Arbeitnehmer, in den Dienststand des Patentamts zu wechseln).

Das Gesetz enthält darüber hinaus gebührenrechtliche Maßnahmen: Die Auskünfte über die Ähnlichkeit von Marken (§ 22 MSchG) wird künftig durch den Hoheitsbereich des Patentamts im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt werden.

Die geplanten Gesetzesänderungen beruhen im Wesentlichen auf politischen Entscheidungen, die sich einer Beurteilung durch Gerichte entziehen. Der Entwurf weist keine vom Obersten Gerichtshof aufzuzeigende Fehler oder Mängel auf.

Wien, am 1. März 2016

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt